

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 167 (2001)

**Heft:** 3

**Artikel:** Raumsicherung und Verteidigung : Leistungsauftrag

**Autor:** Josi, Christian

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-67243>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Raumsicherung und Verteidigung: Leistungsauftrag

**Der dreigeteilte Auftrag der Armee umfasst nebst den Beiträgen zur internationalen Friedensförderung und Krisenbewältigung, den subsidiären Einsätzen zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren auch weiterhin den Auftrag der Raumsicherung und Verteidigung.**

Christian Josi

## Auftrag der Armee

Alle drei Teilaufträge sind von zentraler Bedeutung für die Sicherheit der Schweiz. Mit der Erkenntnis, dass die heutigen Gefahren und Risiken in dem sich veränderten Umfeld nach einer neuen Strategie verlangen, wurde die neue sicherheitspolitische Strategie der Schweiz auf Kooperation ausgerichtet. Nur nach Ermächtigung von Bundesrat und Parlament soll die Armee zur Erfüllung ihres Auftrags mit ausländischen Streitkräften zusammenarbeiten dürfen.

## Gewichtung der Aufträge

Raumsicherung und Verteidigung stehen für die Armee weiterhin im Zentrum, weil:

- die Bundesverfassung den Verteidigungsauftrag explizit an erster Stelle nennt;
- die Verteidigungsfähigkeit die Kernfähigkeit der Armee ist;
- die Verteidigungsfähigkeit die militärische Voraussetzung für die Erfüllung aller Aufträge ist, insbesondere im Bereich der Ausbildung und der materiellen Sicherstellung;
- die Armee das einzige Instrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist.

## Raumsicherung und Verteidigung

Raumsicherung bedeutet, dass die Armee bereits unterhalb der Kriegsschwelle strategisch wichtige Räume und Installationen sowie den Luftraum schützen und damit zur Sicherheit und Stabilität im Inland und in unserem Umfeld beiträgt. Aufträge dieser Art sind nach kurzer bis mittlerer Vorbereitungszeit (Wochen bis Monate) und während einer bestimmten Zeit durchzuführen.

Zur Erfüllung der Verteidigungsaufgabe kann aufgrund der sicherheits- und militärpolitischen Lage mit einer wesentlich längeren Vorbereitungszeit gerechnet werden. Dies erlaubt der Armee ihre Verteidigungsfähigkeit bei Bedarf zu erhöhen. Dies soll mit der Aufwuchsfähigkeit der Armee gewährleistet werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Armee über eine gewisse Verteidigungsfähigkeit, eine ausreichende Grösse, eine moderne Ausrüstung und Bewaffnung sowie einen hohen Ausbildungstand verfügt.

## Konsequenzen aus dem Auftrag

Als Konsequenzen aus dem Auftrag ergeben sich die nachfolgenden Punkte:

- Kooperation;
- hohe Eigenleistung;
- Multifunktionalität;
- Flexibilität.

## Kooperation

Der Teilauftrag der Raumsicherung und Verteidigung kann, wenn nötig und nach politischem Entscheid, in Kooperation mit Streitkräften anderer Staaten gewährleistet werden. Dies wiederum erfordert eine Kooperationsfähigkeit, was Auswirkungen auf die Ausbildung, insbesondere auf die Stabstechnik und Sprachkenntnisse sowie die Rüstung hat.

## Hohe Eigenleistung

Ohne hohe Eigenleistung ist die Armee für Partner uninteressant und damit nicht kooperationsfähig. Die Erfahrung zeigt, erst wenn die militärischen Anstrengungen der Schweiz glaubwürdig erscheinen, wird sie auch als potenzieller Kooperationspartner ernst genommen.

## Multifunktionalität

Die Armee hat drei unterschiedliche Teilaufträge und muss deshalb multifunktional sein. Das gilt nicht für jeden Verband, sondern für die Armee als Ganzes. Die Verteidigungsfähigkeit ist Voraussetzung zur Erfüllung aller Teilaufträge.

## Flexibilität

Das heutige System der Mobilmachung soll durch ein flexibleres System einer abgestuften Bereitschaft abgelöst werden. Für Raumsicherungsaufträge können bei Bedarf temporär aktive Verbände (WK-Verbände) aufgeboten werden. Um eine längere Durchhaltefähigkeit zu erreichen, können diese Verbände durch Reserven unterstützt werden. Zur Verteidigung kann mit einer langen Vorbereitungszeit gerechnet werden. Falls sich eine Lageentwicklung abzeichnet, in der ein höherer Kräfteansatz erforderlich ist, als durch temporär aktive Verbände und Reserven gewährleistet wird, besteht die Möglichkeit des Aufwuchses.

## Leistungen und Einsatzkonzeption

### Raumsicherung

Allgemein geht es darum, mittels einer lagegerechten militärischen Bereitschaft

eine akute Krisenlage zu meistern und die Gefahr der Eskalation einzudämmen. Bereitgestellte, massgeschneiderte Kräfte sollen Gewaltausbrüche strategischen Ausmaßes entweder verhindern oder im Keim ersticken, eindämmen oder sukzessive neutralisieren. Mit Zustimmung von Bundesrat und Parlament können Raumsicherungsaufträge auch in Kooperation mit ausländischen Streitkräften im grenznahen Ausland erfolgen. Damit wird gegen aussen klargestellt, dass es kein Machtvakuum Schweiz gibt, und dass unser Land willens und fähig ist, Stabilität zu garantieren.

Die Operationen im Rahmen der Raumsicherung können mit zwei bis drei Brigaden und Mitteln der Luftwaffe auch bei Gleichzeitigkeit mehrerer Einsätze und während längerer Zeit durchgeführt werden. Sie umfassen die bekannten Aufträge wie Wahrung der Lufthoheit, Sicherung grösserer Grenzabschnitte, Schutz von Schlüsselräumen, Offenhalten von Transversalen und den Schutz wichtiger Infrastrukturen.

## Verteidigung

Die Verteidigung soll teilstreitkräfteübergreifend sein und nachfolgende Leistungen umfassen:

- Wahrung der Lufthoheit, minimale Verhinderung einer gegnerischen Luftherrschaft über der Schweiz oder Beteiligung an multinationalen Luftverteidigungs-einsätzen;
- je nach gegnerischem Kräfteansatz autonome Verteidigung oder gemeinsame Verteidigung in Kooperation mit ausländischen Streitkräften;
- Schutz von Räumen und Objekten innerhalb der Schweiz.

Die Wahrung der Lufthoheit bzw. das Verhindern einer gegnerischen Luftüberlegenheit ist für die Kampfführung von erstrangiger Bedeutung. Die Überlebensfähigkeit der terrestrischen Verbände, insbesondere deren Beweglichkeit, steht in direkter Relation zum Ausmass der gegnerischen Handlungsfähigkeit in der Luft.

Die Verteidigungskonzeption gegen einen modern ausgerüsteten Gegner, der ein operatives Ziel in der Schweiz verfolgt, umfasst folgende Teile:

- Die Verteidigung wird von Heer und Luftwaffe aktiv geführt und basiert auf einer Kombination von Angriffs-, Verteidigungs- und Verzögerungsoperationen massgeschneideter gefechtsfeldbeweglicher Kampfverbände, die befähigt sind, das Gefecht der Verbündeten Waffen zu führen.
- Mit Operationen in die Tiefe werden Führungs-, Kampf- und Kampfunterstützungsmittel sowie die Logistik bekämpft, um dem Gegner die Initiative und die Handlungsfreiheit zu entreissen, seine

# General Dufour und das Operative Vorfeld der Schweiz

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Doktrin der Armee XXI wird der Begriff *Operatives Vorfeld* erwähnt. Dieser Begriff ist nicht neu. Er existiert bereits seit der Armeereform 95. Das Grundkonzept des Operativen Vorfeldes stammt sogar aus dem vorletzten Jahrhundert.

## Das Wutachtal als Vorfeld im Neuenburger Konflikt

Die Konzeption des Operativen Vorfeldes ist in der ungünstigen Topographie des schweizerischen Grenzraums begründet. Dieser ist für einen erfolgreichen Verteidigungskampf nicht überall günstig. Des Weiteren weist das schweizerische Territorium keine operative Tiefe auf, die ein vorübergehendes Eindringen des Gegners in die Schweiz zulassen könnte. Durch das Ausnutzen von Geländeteilen jenseits der schweizerischen Landesgrenze können aber die Erfolgsschancen der Schweizer Armee erhöht werden. Bereits General Dufour erkannte, dass das Gelände im schaffhausischen Grenzraum für den Verteidiger teilweise ungünstig ist und plante daher während des Neuenburger Konfliktes im Jahre 1856 (!) den Kampf gegen die preussische Armee nördlich von Schaffhausen im Wutachtal, weil hier das Gelände den Verteidiger bevorzugt. Neutralitätspolitische Bedenken schieben für diesen Plan nicht bestanden zu haben.

## Die Armeereform 95

Die Idee zur Ausnutzung des Operativen Vorfeldes wurde im Zuge der Reform 95 aufgegriffen. Im Reglement *Taktische Führung 95* der Schweizer Armee wird das Operative Vorfeld als «*unmittelbar an die Landesgrenze anschließender, im benachbarten Ausland liegender Geländeteil, der für die Kampfführung auf operativer Stufe von Bedeutung sein kann*» definiert. Der Begriff ist demnach weder neu noch nebulös.

Aus der Definition ergibt sich eine wesentliche Schlussfolgerung: das Operative Vorfeld schliesst *unmittelbar* an unsere Landesgrenze an; betroffen wären also Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich und Liechtenstein. Weder der Kosovo noch Namibia gehören daher zum Operativen Vorfeld. Dieses erstreckt sich entgegen der etwas gar vereinfachten Skizze in den Informationsschriften des VBS kaum Hunderte von Kilometern weit in das benachbarte Ausland hinein. Als Folge der begrenzten Mittel, welche der Armee XXI zur Verfügung stehen werden, dürfte ein Einsatz von Bodentruppen (Panzer- und Infanterieverbände) jenseits der Landesgrenze vielmehr auf einen Raum beschränkt sein, der sich nur einige Dutzend Kilometer von der Landesgrenze weg erstrecken kann. Ein zu tiefes Vordringen der Schweizer Armee in ausländisches Territorium ergäbe auch gar keinen Sinn, da es unsere Kräfte rasch überdehnen und einen Erfolg in Frage stellen würde. Lediglich für die Kampfflugzeuge sind Einsatzdistanzen von mehr als hundert

Kilometern über die Landesgrenze denkbar und sinnvoll.

## Entscheid für einen Einsatz jenseits der Landesgrenze

Die Voraussetzungen von grenzüberschreitenden Operationen sind bereits anlässlich der Armeereform 95 klar geregelt worden. Laut Ziff. 22 des Reglements *Operative Führung 95* müssen für einen grenzüberschreitenden Einsatz der Armee folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Zustimmung des Bundesrates;
- operativ relevante Aktion zur Verbesserung der eigenen Möglichkeiten;
- klar umschriebene operative Zielsetzung;
- hohe Erfolgswahrscheinlichkeit.

Es ist also nicht die Armeeführung, sondern die politische Führung, die über einen Einsatz der Schweizer Armee im Operativen Vorfeld zu entscheiden hat.

Die Konzeption des Operativen Vorfeldes ist klar definiert. Die Voraussetzungen für einen Einsatz der Armee jenseits der Landesgrenze sind genau festgelegt. Es besteht kein Grund, warum die Konzeption unter der Doktrin der Armee XXI geändert werden sollte. Dies trifft auch für den Fall einer Kooperation mit ausländischen Armeen zu. Erstaunlich ist nur, dass im Zusammenhang mit der Diskussion über das Operative Vorfeld nichts über die bereits bestehenden klaren Regelungen zu vernehmen ist.

Matthias Kuster, Oberstl i Gst,  
Bahnhofstrasse 24, 8001 Zürich

Operationen zu verzögern oder allenfalls zu verunmöglichen.

■ Mit den unmittelbaren Operationen soll der Gegner aufgefangen und mit Angriffsaktionen vernichtet werden. Räumlich vorgelagerte Sicherungsverbände schaffen durch Feuer und aggressive Kampfführung günstige Voraussetzungen für die Hauptverteidigungsstreitkräfte. Die Infanteriebrigaden führen die Auffangoperationen zur Verzögerung und Kanalisierung des Gegners. Die Panzerbrigaden als terrestrisches Kampfmittel führen durch den Angriff die Entscheidung herbei. Die Infanterie- und Panzerbrigaden werden dabei durch die Artillerie und Luftwaffe in ihren Operationen unterstützt.

■ Die rückwärtigen Operationen richten sich gegen gegnerische Operationen in der Tiefe. Durch eine systematische Raumüberwachung, das Bereitstellen von Reserven sowie den Einsatz der Luftwaffe soll unter anderem die Wahrung der Handlungsfreiheit erreicht werden.

## Abwehr von Fernwaffen

Einer Bedrohung durch Fernwaffen kann militärisch grundsätzlich durch Abschreckung, Präventivschläge sowie aktive und passive Verteidigungsmassnahmen begegnet werden. Die Schweiz ist autonom

nur zu passiven Massnahmen (Zivilschutz) befähigt. Die aktive Abwehr ballistischer Lenkwaffen und Marschflugkörper erfordert grundsätzlich eine internationale Zusammenarbeit. Diesbezüglich ist ein politischer Entscheid von Bundesrat und Parlament notwendig.

## Struktur

Die Führung der Armee orientiert sich am Einsatz. Um die als Konsequenz aus dem Auftrag abgeleitete Multifunktionalität und Flexibilität zu gewährleisten, wird die Armee modular aufgebaut. Damit wird eine zielgerichtete Auftragserfüllung sichergestellt. Spezialisierte Module werden zu massgeschneiderten Einsatzverbänden zusammengestellt. Die Module sind aufgrund der abgestuften Bereitschaft unterschiedlich rasch für Einsätze verfügbar.

Brigadekommandos werden im Rahmen der Raumsicherung und Verteidigung massgeschneiderte Kampfbrigaden führen. Territorialdivisionskommandos mit permanenten Kernstäben können im Fall der Raumsicherung und Verteidigung für weitere Operationen zum Schutz der Bevölkerung und der Infrastruktur eingesetzt werden.

## Aufwuchs

Die Armee hat die Voraussetzungen zu schaffen, um ungeachtet der derzeit geringen Wahrscheinlichkeit eines umfassenden Krieges in Europa einer derartigen Bedrohung auch durch einen Aufwuchs zu begegnen. Reichen die derzeitigen Mittel (Profillformationen, temporär aktive Verbände, Reserve) nicht mehr aus, so können nach entsprechenden politischen Beschlüssen zusätzliche Jahrgänge aufgeboten werden. Damit wird entweder die Durchhaltefähigkeit erhöht oder nach entsprechender Nachrüstung und Ausbildung die Kampfkraft verstärkt oder bereitgehalten. ■



Christian Josi,  
Divisionär,  
Unterstabschef  
Operationen,  
Generalstab,  
3003 Bern.